

II ZR 122/51

2367 067

32

Verkündet
am 19. März 1952
Klett, Justizangestellter
als Urkundsbeater
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Fritz W. [REDACTED] in O. [REDACTED], II. [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die P. [REDACTED] - I. [REDACTED] H. [REDACTED]
in E. [REDACTED], P. [REDACTED] Str. [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. März 1952 unter Mitwir-
kung des Senatepräsidenten Dr. Guntor und der Bundes-
richter Dr. Drost, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Dr. Kuhn-
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Oldenburg vom 18. Mai 1951 wird auf Ko-
sten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1936 bei der Beklagten als Haus- und Grundbesitzer des Hauses [REDACTED] str. [REDACTED] in O [REDACTED] sowie als Privatperson gegen die Gefahren der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Der Vertrag enthält über seine Haftpflichtversicherung als Privatperson folgende Klausel:

"Eingeschlossen ist nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen die persönliche gleichartige Haftpflicht der in häuslicher Gemeinschaft bei dem Versicherungsnehmer lebenden Ehefrau und seiner bei ihm lebenden minderjährigen Kinder, ferner der im Haushalt angestellten Personen aus der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen."

Bei Abschluß des Vertrages führte der Kläger zusammen mit seinen 3 Schwestern in dem genannten Haus einen gemeinsamen Haushalt. Im Jahre 1945 heiratete er nach Duer, wo er einen eigenen Haushalt gründete. Dort hält er sich aber nur über das Wochenende auf. Während der Woche wohnt er weiter zusammen mit seinen Schwestern in den angeführten Haus in O [REDACTED], in dem sich auch das von ihm und seiner Schwester Lami betriebene Handelsgeschäft befindet.

Am 9. Mai 1949 fuhr seine Schwester Erna mit dem Fahrrad beim Verlassen der Ausfahrt des Hauses [REDACTED] str. [REDACTED] den auf dem Bürgersteig gehenden Vorarbeiter Thebes an. Dieser brach sich ein Bein und nahm die Schwester Erna auf Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens in Anspruch. Der Kläger, dem nach den Versicherungsbedingungen allein die Ausübung der Rechte aus dem Ver-

- 3 -

sicherungsvertrag zusteht, verlangt nunmehr mit der Klage die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, seiner Schwester Erna allen Schaden zu ersetzen, für den sie aus dem Unfall haftbar gemacht wird. Er trägt vor, daß seine Schwester Erna neben ihrer Tätigkeit als Buchhalterin in dem von ihm und seiner Schwester Lilli geführten Geschäft auch den gemeinsamen Haushalt der Geschwister besorge und insoweit als eine in Haushalt angestellte Person in Sinne des Versicherungsvertrages anzusehen sei. Der Unfall habe sich auch bei der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen ereignet; denn sie habe die damalige Fahrt unternommen, um Einkäufe für den Haushalt zu machen. Die Beklagte verweigert den Versicherungsschutz mit der Begründung, daß der Kläger weder Vorstand des in O. geführten Haushalts der Geschwister, noch auch seine Schwester Erna in diesem Haushalt angestellt sei. Sie bestreitet ferner, daß die Schwester den Unfall bei Ausübung von Dienstverrichtungen für den Haushalt verursacht habe. Schließlich beruft sie sich darauf, daß der Kläger die Klage nicht innerhalb der vereinbarten Frist von 6 Monaten nach Ablehnung des Versicherungsschutzes erhoben habe.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben; das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Entscheidungsgründe:

I. Da der Kläger mit der Klage lediglich die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, seiner Schwester Anna allen Schaden zu ersetzen, für den sie aus dem Unfall haftbar gemacht wird, hat sich das Berufungsgericht mit Recht auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob ihr vom Kläger wahrnehmbare Rechte aus dem Versicherungsvertrag zustehen. Für die von der Revision vermißte Prüfung der Frage, ob der Kläger selbst aus eigenem Recht für die ihm als Haushaltungsvorstand aus Anlaß des Unfalls etwa erwachsende Haftpflicht Versicherungsschutz verlangen könne, war hiernach schon auf Grund des Klageantrages kein Raum. Überdies könnte der Kläger nach § 1 AMFflVB für sich selbst Versicherungsschutz auch erst dann begehren, wenn er selbst aus Anlaß des Unfalls auf Schadensersatz in Anspruch genommen würde, was bisher nicht der Fall ist.

II. Nach dem Versicherungsvertrag ist in den Versicherungsschutz neben der Haftpflicht der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Ehefrau und seiner bei ihm lebenden minderjährigen Kinder auch die Haftpflicht "der im Haushalt angestellten Personen aus der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen" eingeschlossen. Insoweit liegt eine Versicherung für fremde Rechnung vor. Für die Abgrenzung des Begriffs der "im Haushalt angestellten Personen" zieht das Berufungsgericht mit Recht § 831 Abs 1 Satz 1 ZGB heran. Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob der sich aus § 831 ergebende Begriff der zu Verrichtungen im Haushalt bestellten Personen, der auch die nur zu gelegentlichen Verrichtungen herangezogenen Personen einschließt, nicht einen weiteren

Personenkreis, als die "im Haushalt angestellten Personen" umfaßt. Jedenfalls kann unbedenklich der Auffassung des Berufungsgerichts gefolgt werden, daß eine Person, die nicht einmal zu Haushaltverrichtungen bestellt ist, auch nicht als im Haushalt angestellte Person angesehen werden kann. Dies ergibt sich nicht nur aus dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, sondern auch aus dem Sinn und Zweck, der der Einbeziehung der Haftpflicht der Hausangestellten in den Versicherungsschutz zu Grunde liegt. Der Haushaltungsvorstand, der als Versicherungsnehmer für sich selbst eine Haftpflichtversicherung nimmt, hat ein Interesse daran, daß in den Versicherungsschutz auch die Haftpflicht seiner Hausangestellten einbezogen wird, weil die ihnen entstehenden Haftpflichtschäden auf Grund von § 831 BGB mittelbar auch ihn treffen können, so daß hier also das mitversicherte Risiko der Hausangestellten mit seinem eigenen versicherten Hauptrisiko rechtlich und wirtschaftlich eng verknüpft ist (Kisch Handbuch des Privatversicherungsrechts III 376; Oberbach AEPTLVB II S 212). Ein solches in dem Versicherungsvertrag berücksichtigtes Interesse entfällt aber dann, wenn das Verhältnis der im Haushalt tätigen Person zu dem Haushaltungsvorstand so gestaltet ist, daß für diesen keine Gefahr einer persönlichen Inanspruchnahme aus den Handlungen dieser Person gemäß § 831 BGB besteht. Deshalb entspricht es auch dem Sinn der genannten Klausel, den Personenkreis der "Hausangestellten" nicht über die durch § 831 BGB gesetzte Grenze hinaus auszudehnen. Der Familien- und Haushaltungsvorstand kann allerdings als Versicherungsnehmer auch ein Interesse daran haben, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen

unabhängig von seiner Haftungsmöglichkeit aus § 831 BGB in den Versicherungsschutz einzubeziehen. Dieses Interesse tritt bei seiner Ehefrau und seinen minderjährigen Kindern, die in häuslicher Gemeinschaft mit ihm leben, augenfällig in Erscheinung und beruht hier darauf, daß dieser engste Familienkreis wirtschaftlich und vermögensmäßig eine Einheit bildet (Oberbach aaO). Auch diesen Interesse trägt der Versicherungsvertrag Rechnung, indem er den Versicherungsschutz auf die Haftpflicht dieser Familienangehörigen ebenfalls prämienfrei ausdehnt. Damit ist aber der Kreis der bei einer normalen Haftpflichtversicherung für Privatpersonen prämienfrei mitversicherten Personen geschlossen. Will der Versicherungsnehmer darüber hinaus anderen Dritten, etwa den in seinem Haushalt lebenden weiteren Familienangehörigen ebenfalls Versicherungsschutz zukommen lassen, so muß er für ihre Rechnung eine besondere Versicherung abschließen.

111. Das Berufungsgericht geht bei Anwendung des § 831 BGB zutreffend davon aus, daß von einer in Haushalt angestellten Person nur gesprochen werden kann, wenn sie von den Leistungen des Haushaltsvorstandes, von dem sie ihre Tätigkeit übertragen erhalten hat, mehr oder weniger abhängig ist. Es hält diese Voraussetzungen bei der Schwester Anna des Klägers nicht für gegeben, sondern stellt auf Grund der Beweisaufnahme fest, daß es sich im vorliegenden Fall um einen gemeinsamen Haushalt der Geschwister gehandelt habe, in dem auch die Schwester Anna als gleichberechtigtes Mitglied mit selbständigen Wirkungskreis und als Mitträgerin des Haushalts aufgenommen

men gewesen sei. Deshalb könne sie nicht als eine im Haushalt angestellte Person angesehen werden.

Die Liergegen von der Revision erhobenen Angriffe können keinen Erfolg haben.

1.) Die Revision meint, das Berufungsgericht habe die Stellung der Schwester Irma des Klägers im Haushalt verkannt. Sie habe nach Art einer Hausdame den Haushalt ihrer Geschwister geführt. Die ihr hierbei eingeräumte weitgehende Selbständigkeit in der Haushaltsführung stehe der Annahme eines Anstellungsverhältnisses im Sinne von § 831 BGB nicht entgegen. Sie sei deshalb auch als eine im Haushalt angestellte Person im Sinne des Versicherungsvertrages anzusehen. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Richtig ist allerdings, daß auch der im Sinne von § 331 BGB zu einer Verrichtung Bestellte ein grosses Maß von Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit, nach eigenem Ermessen und eigener Sachkunde zu handeln, haben kann, wie das etwa bei einem Prokuristen oder bei einem Leiter einer geschäftlichen Niederlassung der Fall ist. Erforderlich ist aber immer ein Über- und Unterordnungsverhältnis, kraft dessen der Geschäftsherr berechtigt ist, dem zu Verrichtungen Bestellten Anordnungen zu erteilen, die dieser zu befolgen hat. Eine solche das Verhältnis zwischen Geschäftsherrn und Angestellten kennzeichnende Weisungsbezugnis ist nicht gegeben, wenn sich die Beteiligten gleichberechtigt gegenüberstehen (RGKR 7. Aufl § 831 Ann 2 und die dort angeführte Rechtsprechung des Reichsgerichts). Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts haben nun aber im vorliegenden Fall der Kläger und seine Schwestern ihr Verhältnis im

gemeinsamen Haushalt gerade so gestaltet, daß die Schwester Erna bei der Haushaltsführung nicht der Weisungsbefugnis des Klägers oder der anderen Schwestern unterworfen war, sondern daß sie ihren Wirkungskreis innerhalb des Haushalts selbständig ausübte und hierbei ihren Geschwistern wie bei einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gleichberechtigt gegenüberstand.

2.) Die von der Revision gegen diese Feststellungen des Berufungsgerichts erhobenen verfahrensrechtlichen Bedenken sind ebenfalls nicht begründet. Das Berufungsgericht hat bei der Würdigung der Beweisaufnahme nicht, wie die Revision meint, ausser acht gelassen, daß die Schwester Erna des Klägers als Buchhalterin im Geschäft der Geschwister das verhältnismässig hohe Gehalt von monatlich 390,-- DM erhielt und im Haushalt im Gegensatz zu ihrer Schwester Auguste freie Unterkunft und Verpflegung hatte. Diese Umstände zwingen aus den bereits in dem angefochtenen Urteil dargelegten Gründen nicht zu der Annahme, daß die Schwester Erna die Stellung einer gegen Entgelt beschäftigten Hausdame gehabt habe und daß ihr geschäftliches Anstellungsverhältnis auch auf den Haushalt ausgedehnt gewesen sei. Die getroffene Regelung kann vielmehr auch in den Rahmen eines gesellschaftsartigen Gleichberechtigungsverhältnisses eingeordnet werden. Ebensowenig spricht hiergegen der von der Revision angeführte Umstand, daß die Schwester Erna keine finanziellen Mittel zum Haushalt beigesteuert, sondern nur Geld für den Haushalt ausgegeben hat; denn nach den rechtlich bedenkenfreien Ausführungen des Berufungsgerichts hat sie ihren Beitrag

zu dem gemeinschaftlichen Haushalt dadurch geleistet, daß sie einen wesentlichen Teil ihrer Arbeitskraft für ihn zur Verfügung gestellt hat.

Das Berufungsgericht hat hiernach mit Recht die Klage abgewiesen, weil die Schwester Anna des Klägers nicht als eine im Haushalt angestellte Person anzusehen ist und demgemäß der für ihre Haftpflicht begehrte Versicherungsschutz nach dem Vertrag von der Beklagten schon aus diesem Grunde nicht gewährt zu werden braucht.

Die Revision des Klägers war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter Dr. Drost Dr. Haidinger

Dr. Fischer Dr. Kuhn